

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

(1) Der Vertrag kommt mit Eingang der Bestellung des Kunden bei StwBo zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (insb. Kündigung des bisherigen Liefervertrages) erfolgt sind. Kann die Belieferung des Kunden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und von denen StwBo bei Vertragsschluss keine Kenntnis hatten bzw. diese auch nicht kennen mussten, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Vertragsschluss aufgenommen werden, haben StwBo und der Kunde jeweils das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen (insbesondere, wenn die Entnahmestelle von StwBo nicht beliefert werden kann, weil der Kunde an einen anderen Liefervertrag gebunden ist). Von StwBo oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Leistungshindernisse berechtigen StwBo nicht zur Kündigung nach dieser Ziffer. Gesetzliche Rechte des Kunden, sich vom Vertrag zu lösen, sowie vertragliche Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Abweichend zu Punkt 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen zur Lieferung von Strom an Letztverbraucher für den Eigenverbrauch im Haushalt der Stadtwerke Bochum GmbH gilt der Stromliefervertrag nicht für Zähler, die ausschließlich eine steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG versorgen.

(3) Der Lieferant stellt dem Kunden auf der Internetseite www.stadtwerke-bochum.de ein Online-Portal zur Verfügung, über welches der Lieferant rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, die Bereitstellung der Verbrauchsabrechnung bzw. der Abrechnungsinformation etc.) übermittelt. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem nach § 2 Nr. 7 MsbG, kann er über das Online-Portal außerdem auf seine Verbrauchsdaten zugreifen. Der Lieferant wird den Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse über die Hinterlegung von Dokumenten im Online-Portal informieren.

(4) Der Kunde soll sämtliche online abwickelbaren Vorgänge im Online-Kundencenter auf www.stadtwerke-bochum.de durchführen.

(5) Sofern der Kunde StwBo eine E-Mail-Adresse mitteilt, dürfen StwBo diese zur Kommunikation (unverschlüsselt) innerhalb des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden nutzen.

2. Laufzeit des Vertrages/ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag StadtwerkeFix² Ökostrom läuft unbefristet.

(2) Der Vertrag kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Danach kann eine Kündigung mit einer Frist von 1 Monat erfolgen. Die Sonderkündigungsrechte aus §§ 6, 7 und 9 der Allgemeinen Bedingungen zur Lieferung von Strom an Haushaltskunden/Letzverbraucher mit SLP-Zählern der Stadtwerke Bochum GmbH sowie § 3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH zum StadtwerkeFix² Ökostrom bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo bestätigen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Kündigungsdatums in Textform.

3. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

(1) Der Preis setzt sich aus einem für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 2.2 befristeten Festpreisanteil und einem variablen Preisanteil zusammen. Der variable Preisanteil beinhaltet die folgenden staatlich veranlassten variablen Preisbestandteile: Die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die § 19 StromNEV-Umlage/ Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung, die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG, die Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung sowie die Stromsteuer. Der Festpreisanteil beinhaltet den Energiekostenanteil, die vom zuständigen Netzbetreiber verlangten Netzentgelte, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten StwBo vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Sofern die Zusatzoption „vollständige Preisfixierung“ durch den Kunden gewählt wird, sind die vorgenannten variablen Preisbestandteile ebenfalls in dem Festpreis beinhaltet und nur nach Maßgabe der für den Festpreis geltenden Regelungen aus Ziffern 3.3 – 3.7 änderbar.

(2) Die Preise nach Ziffer 3.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Änderung wird ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(3) Der Festpreisanteil kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.2 erstmalig gemäß nachfolgenden Absätzen 4 – 7 durch StwBo angepasst werden. Danach kann eine Preisanpassung des Festpreisanteils jährlich nach Maßgabe der Absätze 4 – 7 erfolgen. Änderungen des variablen Preisanteils werden StwBo auch unterjährig nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 4 – 7 an den Kunden weitergeben.

(4) Preisänderungen durch StwBo erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch StwBo sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. StwBo sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind StwBo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(5) StwBo nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die StwBo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(6) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss. StwBo werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(7) Ändern StwBo die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf werden StwBo den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 2.2 bleibt unberührt.

(8) Ziffern 3.4 – 3.7 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen und Entlastungen wirksam werden.

(9) StwBo teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.1 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

(10) Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel-Nr. 0234 960-3737 oder im Internet unter www.stadtwerke-bochum.de.

Stand: 08.11.2024

Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum

Geschäftsführer Dipl.-Ök. Frank Thiel, Dipl.-Ök. Robert Perić

Sitz der Gesellschaft: Bochum

Eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregisternr. HRB 14071